

Änderungssatzung zur Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Pyrbaum

vom 18.04.2024

Der Markt Pyrbaum erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende Satzung:

§1

Der § 4 der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

(1) Festsatz für Ausschachten und Schließen des Grabes mit Erdabfuhr beträgt:

1. Für Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren	665,00 €
2. Für Leichen von Kindern bis 10 Jahren	200,00 €
3. Aufschlag bei Tieferlegung	225,00 €
4. Bei Urnen (Erdgrabstätten)	195,00 €
5. Bei Urnen (Nischengrabstätten)	150,00 €
7. Sargträger je Person und Einsatz	78,00 €

(2) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Exhumierung und Wiedereinsetzung (ohne Sarg)

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre 990,00 €

Leichen ab 10 Jahre 930,00 €

Nach Ablauf der Ruhefrist 699,00 €

Außerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre 650,00 €

Leichen ab 10 Jahre 391,00 €

Nach Ablauf der Ruhefrist 327,00 €

2. Urnenumbettung aus einem/ in ein Erdgrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe 302,00 €

3. Urnenumbettung aus einem/ in ein Erdgrab

zur Verbringung auf einen Friedhof außerhalb
des Gemeindegebiets 163,00 €

4. Urnenentnahme aus einer Urnennische zur Verbringung auf einen Friedhof außerhalb des Gemeindegebiets	115,00 €
5. Urnenumbettung aus einem Erdgrab in Nischengrab Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe	345,00 €
6. Urnenumbettung aus einem/ in ein Nischengrab Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe	115,00 €
7. Urnenumbettung aus einem Nischengrab in Erdgrab Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe	278,00 €
(3) Inanspruchnahme der Leichenhäuser	
1. Öffnen und schließen der Häuser zur Annahme oder Herausgabe eines Leichnams	
a) montags bis freitags 08:00-17:00 Uhr	30,00 €
b) montags bis freitags 17:00-08:00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen	42,00 €
2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und oder der Kapelle beträgt:	
a) bei Kindern bis zu 6 Jahren	45,00 €
b) bei Personen über 6 Jahren	90,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2024 in Kraft.

Pyrbaum 18.4.2024

Michael Langner
1. Bürgermeister